



# HESSISCHER LANDTAG

25. 11. 2025

INA

## Änderungsantrag

### Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### zu Gesetzentwurf

#### Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften

#### in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

#### Drucksache 21/2923 zu Drucksache 21/2376

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses in Art. 1 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Bestrebungen zur Zielverfolgung

1. Gewalt anwenden, androhen, fördern oder befürworten oder zu Hass oder Willkürmaßnahmen anstacheln,
2. verdeckt vorgehen, insbesondere Ziele, Organisation, Finanzierung, Beteiligte, Zusammenarbeit oder Aktionen in wesentlichem Umfang verschleiern,
3. erhebliche gesellschaftliche Bedeutung besitzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten, deren Mobilisierungsfähigkeit, der Finanzkraft sowie der Aktionsfähigkeit oder
4. in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen, insbesondere durch
  - a) Vertretung in Ämtern und Mandaten,
  - b) wirkungsbreite Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,
  - c) systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder zur Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch durch systematische Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentanten, oder
  - d) Herbeiführung einer Atmosphäre der Angst oder Bedrohung,

und hinreichend konkrete und gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das entsprechende Agieren der Bestrebung erfolgreich sein kann.“

2. § 7a wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlich“ durch „sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 geboten“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Maßnahmen nach“ die Angabe „Abs. 1 und“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Telemedien“ durch „digitale Dienste“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.
- c) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

## 5. § 16 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird die Angabe „tatsächlicher Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Fortdauer der Speicherung ausnahmsweise eine andere Entscheidung trifft“ durch die Angabe „hinreichend tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen, eine andere Entscheidung trifft“ ersetzt.

## 6. § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a  
Informationsübermittlung durch das  
Landesamt an Strafverfolgungsbehörden

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine besonders schwere Straftat begangen (§ 25 des Strafgesetzbuchs), an der Begehung teilgenommen (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuchs), oder die Beteiligung versucht (§§ 22, 23, 30 des Strafgesetzbuchs) oder zu einer besonders schweren Straftat öffentlich aufgefordert (§ 111 des Strafgesetzbuchs) hat, darf das Landesamt mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der Tat erforderlich ist.

(2) Besonders schwere Straftaten sind solche, die mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

(3) Besonders schwere Straftaten sind darüber hinaus, wenn sie aus einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 oder 5 heraus zur Durchsetzung der Ziele dieser Bestrebung, durch eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder zur Unterstützung einer solchen Bestrebung oder Tätigkeit begangen werden,

1. Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression (§ 80a des Strafgesetzbuchs),
2. Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 83 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs),
3. Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei (§ 84 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs),
4. Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
5. Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
6. Verfassungsfeindliche Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuchs),
7. Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane (§ 89 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
8. Terrorismusfinanzierung (§ 89c Abs. 5 des Strafgesetzbuchs),
9. Landesverräterische Agententätigkeit (§ 98 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs),
10. Geheimdienstliche Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
11. Landesverräterische Fälschung (§ 100a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs),
12. Störpropaganda gegen die Bundeswehr (§ 109d des Strafgesetzbuchs),
13. Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln (§ 109e Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 erster Halbsatz des Strafgesetzbuchs),
14. Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (§ 109f des Strafgesetzbuchs),
15. Sicherheitsgefährdendes Abbilden (§ 109g Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs),
16. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
17. Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
18. Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs),
19. Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Strafgesetzbuchs),
20. Missbrauch ionisierender Strahlen (§ 309 Abs. 6 des Strafgesetzbuchs),
21. Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 erste Alternative des Strafgesetzbuchs),
22. Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 Abs. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs),
23. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
24. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Abs. 4 des Strafgesetzbuchs),
25. Straftaten nach § 51 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171),

26. Straftaten nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBI. I S. 2506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 47),
  27. Straftaten nach § 20a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
  28. Straftaten nach § 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.“
7. § 20b wird wie folgt geändert:  
In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „bei der Verwendung der Daten“ gestrichen.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit Beschluss vom 17. Juli 2024 (1 BvR 2133/22), verkündet am 17. September 2024, einzelne Vorschriften des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2025, gelten die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Vorschriften mit bestimmten Maßgaben fort. Die betroffenen Vorschriften sind daher entsprechend zu ändern.

Mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts Drucksache 21/2923 zu Drucksache 21/2376 sollen die Anforderungen des BVerfG im HVSG umgesetzt werden. Dem kommt der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch nur teilweise nach. Auch haben die Anhörungen im Gesetzgebungsverfahren Änderungsbedarfe ergeben, der durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD nur teilweise umgesetzt wurde.

Der vorliegende Änderungsantrag setzt die Anforderungen des BVerfG und die im Anhörungsprozess geäußerten Bedenken um.

**B. Im Einzelnen****Zu Artikel 1****Zu Nr. 1 (§ 3 HVSG)**

Das BVerfG hat betont, dass die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Tätigkeiten bisher als unwiderlegbare Vermutungen für die erheblich Beobachtungsbedürftigkeit gelten und hat daher Maßnahmen zum Beispiel nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 nur für zulässig erachtet, wenn die Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 als Regelbeispiele verstanden werden. Zwar enthält der Gesetzesentwurf Drucksache 21/2376 Änderungen des § 3 und schafft damit eine hinreichende Potentialität. In der Folge können die Tätigkeiten des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 zwar als Regelbeispiel verstanden werden. Zur Klarstellung sollte der Gesetzestext jedoch auch mit einer entsprechenden Formulierung ausgestaltet sein. Zudem wurde zwar Abs. 2 Nr. 4 um das Kriterium der Zielverfolgung ergänzt. Dies sollte jedoch auch für die Nummern 2 bis 3 im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes eingefügt werden. Auch wenn das BVerfG sich hierzu im HVSG-Beschluss nicht ausdrücklich positioniert hat. Besonders für die in Nr. 2 geregelten Verschleierungskriterien der beobachtungsbedürftigen Tätigkeiten und Bestrebungen, die für sich genommen keine besondere Potentialität indizieren, ist eine Angleichung geboten.

**Zu Nr. 2 (§ 7 a)**

Mit der Einfügung des § 7a bestünde die Gefahr, dass der Verfassungsschutz Kompetenzen ausweitet, die in den Verantwortungsbereich der Polizei gehören. Das Trennungsgebot darf nicht ausgehöhlt werden. Es würde sich im Übrigen um eine Ermächtigungsgrundlage ohne Anwendungsbereich handeln. Der Verfassungsschutz darf auch nach dem Gesetzesentwurf nur subsidiär tätig werden, wenn die Durchführung der Überwachungsmaßnahme durch die Gefahrenabwehrbehörde selbst nicht geeignet ist oder nicht rechtzeitig durchführbar wäre. In Hamburg hat man aus diesem Grund in der Drucksache 22/16037 (vgl. S. 26) daher auf eine vergleichbare Ermächtigungsgrundlage verzichtet. Soweit der Gesetzesentwurf die „kryptierte Kommunikation von Verfassungsfeinden“ als Begründung nennt, steht hierfür bereits die Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach § 11a G 10 zur Verfügung. Auch das Landesamt für Verfassungsschutz ist hierzu antragsberechtigt.

**Zu Nr. 3 (§ 9 HSVG)**

Der Gesetzesentwurf Drucksache 21/2376 setzt die seitens des BVerfG gestellten Anforderungen nur unzureichend um und muss daher geändert werden. Die Ortung von Mobilfunkgeräten geht mit einem schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG einher. Mit erhöhtem Eingriffsgewicht sind namentlich die Befugnisse aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 verbunden: § 9 Abs. 1 Nr. 2 bezieht sich auf die Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts und wird durch § 9 Abs. 2 höheren Hürden unterworfen, wenn bestimmte Qualifikationsmerkmale vorliegen. Die Maßnahme darf nur dann Anwendung finden, wenn dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten ist. Dafür müssen sowohl für die Annahme einer entsprechenden Bestrebung als auch für die Gebotenheit der Aufklärung tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diesen Maßgaben wird die grundlegende Ortungsbefugnis in § 9 Abs. 1 Nr. 2 mangels entsprechender Eingriffsschwelle nicht gerecht. Im Gesetzesentwurf fehlt es bislang an einer verfassungsschutzspezifischen Beschreibung des Eingriffsanlasses, infolgedessen die Regelung eine in jeder Hinsicht unbegrenzte Verwendung ermöglichen soll. Dem kommt der Änderungsantrag nach. Schließlich ist der hessische Gesetzgeber nach dem HVSG-Beschluss verpflichtet, im Hinblick auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 eine unabhängige Vorabkontrolle einzurichten, um dem auch bereits

in dieser Form der Standortermittlung potentiell hohen Eingriffsgewicht angemessen zu begegnen. Bislang existiert sie nur für § 9 Abs. 2 und soll nach dem Gesetzentwurf auch nicht entsprechend ausgeweitet werden. Da dies jedoch von Verfassungs wegen zu fordern ist, setzt der Änderungsantrag dies um.

#### **Zu Nr. 4 (§ 10 HSVG)**

Zunächst wird mit dem Änderungsantrag eine Anpassung an die Terminologie des § 22 Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten vorgenommen. Weiter wird im Gesetzesentwurf in § 10 das Erfordernis der erhöhten Potentialität mit § 10 Abs. 2 Satz 2 auf alle Bestrebungen des § 2 Abs. 2 erweitert und neu definiert. An dieser Umsetzung besteht Korrekturbedarf. Anstatt für den Begriff der erhöhten Beobachtungsbedürftigkeit auf die im HVSG normierte Definition in § 3 Abs. 2 zurückzugreifen, formuliert der Entwurf einen nahezu wortlautidentischen Satz 2. Dieser lässt jedoch den, in § 3 Abs. 2 gerade erst einzufügenden Zusatz aus, wonach auch solche Bestrebungen oder Tätigkeiten umfasst sind, die Straftaten zur Zielverfolgung begehen oder darauf gerichtet sind. Zudem bezieht sich die Neuformulierung in § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht wie üblich und in § 3 Abs. 2 angelegt auf eine „erhebliche“, sondern lediglich auf eine nicht „nur unerhebliche“ Beeinträchtigung. Der Änderungsantrag gibt daher die unklare Formulierung in Abs. 2 Satz 2 auf und verweist auf § 3 Abs. 2. Dadurch ergeben sich Folgeänderungen der Nummerierung der Sätze.

#### **Zu Nr. 5 (§ 16 HVSG)**

§ 16 Abs. 4 soll in begründeten Einzelfällen eine längere Speichermöglichkeit bei Minderjährigen vorsehen. Dies wird, angesichts der Tatsache, dass die zu beobachtenden Personen immer jünger werden, unterstützt. Mit dem Änderungsantrag werden die Voraussetzungen dieser Einzelfallentscheidung jedoch erhöht und somit dem Minderjährigenschutz ein stärkeres Gewicht zugestanden. Hiermit wird die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewährleistet.

#### **Zu Nr. 6 (§ 20 a HVSG)**

In den Anhörungen sind hinsichtlich des Gesetzentwurfs erhebliche Bedenken geäußert worden, ob alle in dem Straftatenkatalog aufgeführten Delikte tatsächlich als besonders schwer im Sinne der verfassungsgerichtlichen Judikatur eingestuft werden können. Dem folgend haben CDU und SPD in dem Änderungsantrag 21/2914 einzelne Delikte aus dem Katalog gestrichen. Dies setzt die in der Anhörung geäußerten Bedenken jedoch nur unzureichend um. Denn die im nunmehr vorliegenden Katalog aufgezählten Straftaten weisen ausschließlich ein Höchstmaß von „bis zu fünf Jahren“ auf und sind auch immer noch häufig dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzuordnen. Die beabsichtigte Qualifizierung der in § 20a Abs. 2 Satz 2 genannten Straftaten als „besonders schwer“ müsste jeweils einen objektivierbaren Ausdruck nach der bundesverfassungsgerichtlichen Regel-Ausnahme-Wertung finden. Darüber hinaus vermag die erforderliche Begehung von Straftaten „im Zusammenhang“ mit einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit bzw. Bestrebung im Sinne von § 2 Abs. 2 die Weite des Katalogs nicht hinreichend zu begrenzen. Einen solchen Zusammenhang werden einige der im Katalog aufgeführten Straftaten zwar ihrer Natur nach regelmäßig aufweisen (etwa: Volksverhetzung aus einer rechtsextremistischen Vereinigung heraus, die typischerweise auch der dortigen Zielerreichung dient). In einer Vielzahl der Fälle bezweckt die Verwirklichung der Straftat aber nicht bereits die unmittelbare Durchsetzung oder Unterstützung der Bestrebung bzw. Tätigkeit, auch wenn sie mit ihr „im Zusammenhang“ steht. Somit läuft dieses Erfordernis in der Praxis weitestgehend leer und führt nicht zu einer nach der Karlsruher Spruchpraxis hinreichend hohen Schwelle. Der Änderungsantrag verbessert dies und wählt eine enger gefasste Eingriffsschwelle. So muss die Begehung der Straftaten darauf abzielen eine Bestrebung oder Tätigkeit zu fördern. Zudem streicht der Änderungsantrag Delikte die offensichtlich eher dem mittleren Kriminalitätsbereich zugeordnet werden können und deren Tatbeständen ein Bezug zu einem besonders gewichtigen Rechtsgut fehlt. Die Nummerierung des Straftatenkatalogs wird entsprechend angepasst.

#### **Zu Nr. 7 (§ 20 b HVSG)**

Der Änderungsantrag streicht die Angabe „bei der Verwendung der Daten“ und setzt daher die Anforderungen des BVerfG um, das darauf hingewiesen hat, dass es bei der empfangenden Behörde nur darauf ankommen kann, ob diese grundsätzlich über operative Anschlussbefugnisse verfügt und nicht auf die Behörde die Daten auch tatsächlich verwendet. Die abstrakte Möglichkeit sei ausreichend.

Wiesbaden, 25. November 2025

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**